

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Ressortjournalismus, B.A.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
Standort:	Ansbach
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in den Modulschreibungen die Angabe benotet/unbenotet ergänzen. (§ 7 Abs. 3 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss für den Zeitraum der Akkreditierung ein verlässliches Modulhandbuch anbieten. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 i.V.m. BayStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule muss die Modultitel und die Angabe der Modulhalte im Modulhandbuch schärfen und aufeinander abgleichen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Auflage 4: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Studierenden während des Studiums eine adäquate Ausbildung in wissenschaftlichem Arbeiten und empirischen Methoden erhalten. Dies muss im Curriculum verankert werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Begründung zu Auflage 1 in Bezug auf das Kriterium Modularisierung – Modulschreibungen (§ 7 Abs. 1 und 2 BayStudAkkV)

Zur Begründung der Auflage 1 siehe die Ausführungen und Bewertungen des Gutachtergremiums (Akkreditierungsbericht, S. 9f.).

Begründung zu Auflage 2 in Bezug auf das Kriterium Curriculum i.V.m. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 i.V.m. § 12 Abs. 5 BayStudAkkV), sowie zu Auflagen 3 und 4 in Bezug auf das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Zur Begründung der Auflagen 2,3 und 4 siehe die Ausführungen und Bewertungen des Gutachtergremiums (Akkreditierungsbericht, S. 15-17 sowie auch S. 24).

Der Akkreditierungsrat empfiehlt der Hochschule bei der Überarbeitung des Curriculums und des Modulhandbuchs zudem, auch die als Empfehlungen formulierten Anregungen des Gutachtergremiums mit einzubeziehen.

So heißt es im Akkreditierungsbericht: „Aufeinander aufbauende Module sollten sich hinsichtlich der Inhalte und Qualifikationsziele hinreichend unterscheiden.“ (Akkreditierungsbericht, S. 17) Auch der Akkreditierungsrat sieht die bisherige Modularisierung insbesondere im Hinblick auf die fehlenden Abgrenzungen und die Kleinteiligkeit problematisch. Dies betrifft insbesondere den Wahlpflichtbereich. So existieren hier zahlreiche sehr kleine Module von nur 2,5 ECTS (z.B. „Rabbit Radio 1“ und „Radio Rabbit 2“, „Rabbit Radio Event- und Liveberichterstattung“; „Hochschulmagazin Kaspar I“ und „Hochschulmagazin Kaspar II“). Diese weisen z.T. identische Modulbeschreibungen auf oder unterscheiden sich nur minimal im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung (im Fall „Rabbit Radio Event- und Liveberichterstattung“); ansonsten werden aber gleiche Lehr-Lernziele angestrebt. Insgesamt müssen im Wahlpflichtbereich 17,5 ECTS erbracht werden, 9 Module weisen eine Größe von nur 2,5, ECTS auf. Diese Fragmentierung kann im Hinblick auf die Studierbarkeit i.S. von § 12 Abs. 5 BayStudAkkV kritisch werden, wenn dadurch eine hohe oder ungleichmäßig verteilte Prüfungslast bzw. Dichte entsteht (welche ebenfalls im Gutachten problematisiert wird (Akkreditierungsbericht, S. 24); s. auch Evaluationsergebnisse/Alumnibefragung, nachgereicht am 17.01.2024).

Der Akkreditierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auch nochmal auf § 7 Abs. 1 und 2 BayStudAkkV, gemäß dem Studiengänge so in Module zu gliedern sind, dass diese durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind – sowie die Empfehlung in der Begründung zu § 7, dass diese Module mit mindestens 5 ECTS kreditiert sein sollten. In diesem Kontext erinnert er auch an § 12 Abs. 5 BayStudAkkV, der regelt, dass Studiengänge so auszugestalten sind, dass die Studierbarkeit in der angestrebten Regelstudienzeit gewährleistet ist, was neben einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation umfasst. Beides scheint, wie im Akkreditierungsbericht aus den Empfehlungen des Gutachtergremiums in diesem Kontext hervorgeht, aktuell nicht vollumfänglich gegeben. Dabei sollte Hochschule im Hinblick auf die Studierbarkeit

überlegen, wie regelhaft Prozesse etabliert werden können, um Informationen bezüglich des Semesterplans früher als bisher üblich den Studierenden zur Verfügung zu stellen (vgl. Empfehlung, Akkreditierungsbericht S. 24), und die Arbeits- und Prüfungsbelastung über den Studienverlauf hinweg auswerten und hier ebenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, falls systemische Probleme bestehen sollten (vgl. Empfehlung, Akkreditierungsbericht S. 25).

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit einem weiteren Hinweis.

Das Gutachtergremium weist in unterschiedlichen Kontexten darauf hin, dass die Übernahme von Modulen der Virtuellen Hochschule Bayern VHB, insbesondere deren Einsatz bei der Vermittlung zentraler Studieninhalte, kritisch zu bewerten ist. So mahnen die Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der curricularen, didaktischen und personellen Ausgestaltung des Studiengangs an, dass „Module aus dem fachspezifischen Pflichtbereich [...] auf keinen Fall an die VHB ausgelagert werden [...], sondern als zentrale Elemente innerhalb des Studiengangs abgedeckt werden [sollten]“ (Akkreditierungsbericht, S. 16). Da zudem Studierende bei der Vor-Ort-Begehung „fehlende inhaltliche Passung der VHB-Module[] zu den RJO-Modulen bemängelt[en]“ und darüber hinaus „eine stärkere Begleitung von Lehrenden der HS Ansbach eingefordert[en]“ (Akkreditierungsbericht, S. 19), legt das Gutachtergremium der Hochschule nahe, „dass fachspezifische Pflichtmodule im Studiengang von Lehrenden der Hochschule übernommen werden, um eine optimale Vermittlung der Kerninhalte sicherstellen zu können“. Dies gelte insbesondere für Module, die empirische Methoden vermitteln, da diese die Grundlage für potentielle Bachelorarbeiten legten und auch die Anschluss-Qualifikation für etwaige Master-Studien gewährleisten.

Der Akkreditierungsrat legt der Hochschule angesichts dieser gutachterlichen Einschätzungen nahe, die Empfehlungen und Hinweisen der Gutachterinnen und Gutachter zu den VHB-Einheiten bei der Überarbeitung des Curriculums und des Modulhandbuchs mit einzubeziehen.

